

Italienisches Zivilgesetzbuch

(Königliches Dekret vom 16. März 1942, Nr. 262)

2383. (Bestellung und Abberufung der Verwalter)

Die Bestellung der Verwalter mit Ausnahme der ersten Verwalter, die durch den Gründungsakt bestellt werden, steht vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2351, 2449 und 2450 der Gesellschafterversammlung zu.

Die Verwalter können nicht für einen Zeitraum von mehr als drei Geschäftsjahren bestellt werden und verlieren ihr Amt mit jener Gesellschafterversammlung, die zum Zweck der Genehmigung des Jahresabschlusses für das letzte Geschäftsjahr ihrer Amtszeit einberufen worden ist.

Die Verwalter können, vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung in der Satzung, wiedergewählt und von der Gesellschafterversammlung jederzeit abberufen werden, auch wenn sie im Gründungsakt bestellt worden sind, und zwar unbeschadet des Rechts des Verwalters auf Ersatz der Schäden, wenn die Abberufung ohne wichtigen Grund erfolgt.

Innerhalb von dreißig Tagen ab der Kenntnis von ihrer Bestellung müssen die Verwalter ihre Eintragung in das Handelsregister beantragen, wobei für jeden von ihnen der Zuname und der Vorname, der Ort und der Tag der Geburt, das Domizil und die Staatsbürgerschaft anzugeben sind und weiters anzugeben ist, wem von ihnen die Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft erteilt worden ist und ob es sich um eine Einzelvertretungsbefugnis oder um eine Kollektivvertretungsbefugnis handelt.

Die Gründe für die Nichtigkeit oder Nichtigkeitserklärbarkeit der Bestellung der Verwalter, welche die Gesellschaft vertreten, können nach Vornahme der öffentlichen Bekanntmachung gemäß dem vierten Absatz Dritten gegenüber nicht mehr eingewendet werden, es sei denn, dass die Gesellschaft beweist, dass die Dritten von ihnen Kenntnis hatten.

2400. (Bestellung und Ausscheiden aus dem Amt)

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 2351, 2449 und 2450 werden die Überwachungsratsmitglieder das erste Mal durch den Gründungsakt und in der Folge von der Gesellschafterversammlung bestellt. Sie bleiben drei Geschäftsjahre lang im Amt und scheiden mit jener Gesellschafterversammlung aus dem Amt aus, die zum Zweck der Genehmigung des Jahresabschlusses für das dritte Geschäftsjahr

ihrer Amtszeit einberufen worden ist. Das Ausscheiden der Überwachungsratsmitglieder wegen Fristablaufs ist ab dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Überwachungsrat neu gebildet wird.

Die Überwachungsmitglieder können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss über die Abberufung muss vom Landesgericht nach Anhörung des Betroffenen mit Dekret genehmigt werden.

Auf Veranlassung der Verwalter muss die Bestellung der Überwachungsratsmitglieder unter Angabe des Zunamens und des Vornamens, des Orts und des Tages der Geburt und des Domizils sowie das Ausscheiden eines jeden von ihnen aus dem Amt innerhalb von dreißig Tagen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei Bestellung der Überwachungsratsmitglieder und vor Annahme des Amtes müssen der Gesellschafterversammlung Beauftragungen im Bereich der Verwaltung und der Kontrolle, die von ihnen bei anderen Gesellschaften wahrgenommen werden, bekannt gegeben werden.¹⁾

¹⁾ Dieser Absatz wurde durch Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe a) des Gesetzes vom 28.12.2005, Nr. 262, hinzugefügt.